

DAS JURISTISCHE BÜRO

JurBüro
63. Jahrgang
Januar 2012
Heft 1

1 · 2012

JurBüro 1/2012

AUFSÄTZE

1

Der RVG-Tip

Die Kosten des Terminsvertreters in der Kostenfestsetzung – Teil I

Von HORST-REINER ENDERS, *Bürovorsteher, Neuwied*

Die Entscheidung des BGH¹ gibt Anlaß, die Abrechnung der Vergütung eines Terminsvertreters noch einmal näher zu betrachten. Im nachfolgenden Beitrag werden insbesondere die Auftragsgestaltung und die sich daraus ergebenden gebührenrechtlichen Folgen erläutert. Ferner wird ausgeführt, welche Schlüsse der BGH hieraus für das Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103, 104 ZPO zieht. Des Weiteren wird dargestellt, wie der Prozeßbevollmächtigte oder der Terminsvertreter korrekt mit dem Mandanten abrechnen.

1. Der Auftrag an den Terminsvertreter

Möglich ist, daß der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter **im eigenen Namen** beauftragt (siehe nachfolgendes Kapitel 1.1). In der Regel wird der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter **im Namen des Mandanten** beauftragen. Unter Umständen wird er mit diesem eine Vereinbarung über die Verteilung der entstehenden oder erstattungsfähigen Gebühren treffen (siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

1.1 Der Prozeßbevollmächtigte erteilt den Auftrag im eigenen Namen

Es ist durchaus zulässig, wenn der vom Mandanten eingeschaltete Prozeßbevollmächtigte den am Gerichtsort ansässigen Terminsvertreter im eigenen Namen beauftragt.

Beispiel

► Der Mandant wohnt in Frankfurt/Main. In einem beim Landgericht Hamburg anhängigen Rechtsstreit hat er Rechtsanwalt A, Frankfurt/Main zu seinem Prozeßbevollmächtigten bestellt. Rechtsanwalt A, Frankfurt/Main beauftragt im eigenen Namen Rechtsanwalt B, Hamburg für ihn in dem Rechtsstreit ... den Termin vor dem Landgericht Hamburg wahrzunehmen. Rechtsanwalt A bietet Rechtsanwalt B an, ihm hierfür ein Honorar in Höhe von Pauschal 500 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. ◀

Beauftragt der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter im eigenen Namen, den oder die bei dem auswärtigen Prozeßgericht anstehenden Termin(e) wahrzunehmen, so ergeben sich einige Problemfälle, die zu bedenken sind:

- Wenn der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter im eigenen Namen beauftragt, **haftet der Prozeßbevollmächtigte persönlich** für die Vergütung des Terminsvertreters. Man wird zwar darüber nachdenken können, ob die Vergütung, die der Prozeßbevollmächtigte an den Terminsvertreter zahlt, als entstandene Aufwendung im Sinne der Vorbemerkung 7 Abs. 1 VV RVG an den Mandanten weiter berechnet werden kann.² Wer hier Rechtsicherheit haben will, wird mit dem Mandanten vereinbaren müssen, daß die Vergütung, die der Prozeßbevollmächtigte selbst an den Terminsvertreter zahlt, vom Mandanten zu übernehmen ist.
- Beauftragt der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter im eigenen Namen, so fallen bei dem **Terminsvertreter keine Gebühren nach dem RVG** an. In diesen Fällen wird der Terminsvertreter Erfüllungshelfer des Prozeßbevollmächtigten und verdient für den Prozeßbe-

¹ BGH, JurBüro 2012, 29 – in diesem Heft.

² Enders, JurBüro 2007, 1 (2 – Kap. 1.2).

vollmächtigten die Terminsgebühr (in der Regel die 1,2 Terminsgebühr der Nummer 3104 VV RVG).³

Praxistip

Beauftragt der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter im eigenen Namen, wird er mit diesem die Höhe dessen Vergütung vereinbaren müssen.

Will der Prozeßbevollmächtigte die Vergütung, die er an den Terminsvertreter zahlt, an den Mandanten weiter berechnen, wird er dies mit dem Mandanten vereinbaren müssen.

- Fraglich ist, ob die Vergütung, die der Prozeßbevollmächtigte an den Terminsvertreter zahlt, und die dem Mandanten dann auch weiter berechnet wird, im Falle des Ob-siegens zugunsten des Mandanten gegenüber dem erstattungspflichtigen Gegner nach §§ 91, 103, 104 ZPO festgesetzt werden kann.⁴ Der Rechtspfleger wird möglicherweise einwenden, daß nach § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO nur gesetzliche Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei zu erstatten sind. Das, was der Prozeßbevollmächtigte aufgrund der getroffenen Vereinbarungen an den Terminsvertreter gezahlt habe, sei nicht unter »gesetzlichen Gebühren und Auslagen« zu subsumieren. Dem könnte entgegengehalten werden, daß in dem vorliegenden Fall die Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten erstattungsfähig wären und die vom Prozeßbevollmächtigten an den Terminsvertreter gezahlte Vergütung zumindest in Höhe ersparter fiktiver Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten von seinem Kanzleisitz zum Gerichtsort festzusetzen seien. Wenn der Prozeßbevollmächtigte die vereinbarte Vergütung, die er selbst an den Terminsvertreter zahlt, nicht an seinen Mandanten weiter berechnet, wird dieser Betrag auch nicht in die Kostenfestsetzung einfließen können. Denn nur Aufwendungen der Parteien aus Anlaß der Prozeßführung gehören zu den Kosten des Rechtsstreits.⁵
- Es stellt sich die Frage, ob der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer des Terminsvertreters eintritt, wenn der Terminsvertreter nicht direkt von dem Mandanten, sondern von dem Prozeßbevollmächtigten im eigenen Namen beauftragt worden ist und für diesen als Erfüllungshilfe tätig wird. Dies könnte problematisch sein!⁶

Fazit

Beauftragt der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter **im eigenen Namen**, so wird er nicht nur die Vergütung des Terminsvertreters mit diesem vereinbaren müssen, sondern auch die auftretenden Problematiken bei Weiterberechnung an den Mandanten, in der Kostenfestsetzung und bei Verursachung eines Schadens durch den Terminsvertreter bedenken müssen.

1.2 Der Prozeßbevollmächtigte erteilt den Auftrag im Namen des Mandanten

Erteilt der Mandant direkt dem Terminsvertreter den Auftrag oder erteilt der Prozeßbevollmächtigte **im Namen des Mandanten** dem Terminsvertreter den Auftrag, so entsteht bei dem Terminsvertreter eine Vergütung nach dem RVG (Nr. 3401, 3402 VV RVG zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer). In der Praxis hat sich eingebürgert, daß der Prozeßbevollmächtigte mit dem Terminsvertreter eine vom RVG abweichende Verteilung der Gebühren vereinbart. So wird

z.B. vereinbart, daß die entstehenden Gebühren zwischen dem Prozeßbevollmächtigten und dem Terminsvertreter geteilt werden, oder die erstattungsfähigen Gebühren geteilt werden oder aber das der Prozeßbevollmächtigte 2/3 der (Gesamt-)Vergütung und der Terminsvertreter 1/3 der (Gesamt-)Vergütung erhält. Hierzu hat der BGH⁷ bereits im Jahre 2006 entschieden, daß der Rechtsanwalt, der dem Terminsvertreter das Mandat **im Namen des Mandanten** unter der Bedingung überträgt, daß die Gebühren geteilt werden, **wettbewerbswidrig** handelt. Denn der Terminsvertreter soll in diesen Fällen dann weniger an Gebühren/Vergütung erhalten, als wie ihm nach dem RVG zusteht. In gerichtlichen Verfahren darf ein Rechtsanwalt nach § 49 b Abs. 1 BRAO aber nur in den dort erwähnten Ausnahmefällen (die hier in der Regel nicht gegeben sind) zu niedrigeren als den gesetzlichen Gebühren tätig werden.⁸ Trotz dieser Rechtsprechung des BGH⁹ wird – soweit dem Verfasser bekannt ist – in der Praxis weiter munter die Teilung der Gebühren zwischen Prozeßbevollmächtigten und Terminsvertreter vereinbart, auch in den Fällen, in denen der Terminsvertreter im Namen des Mandanten beauftragt worden ist.

Die Problematik der Wettbewerbswidrigkeit stellt sich nicht, wenn der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter im eigenen Namen beauftragt. Denn kann kommt kein »Mandatsverhältnis« zwischen dem Auftraggeber und dem Terminsvertreter zustande, für welches § 49 b Abs. 1 BRAO zu beachten wäre.

Fazit

Beauftragt der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter im Namen des Mandanten unter der Bedingung, daß die entstehenden Gebühren geteilt werden, so handelt der Prozeßbevollmächtigte nach der Rechtsprechung des BGH wettbewerbswidrig.

2. BGH: Vorlage einer an den Mandanten adressierten Berechnung des Terminsvertreters im Kostenfestsetzungsverfahren

Wie vorstehend in Kapitel 1.1 erörtert, fällt keine Vergütung nach dem RVG bei dem Terminsvertreter an, wenn der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter **im eigenen Namen** beauftragt hat. Eine Vergütung nach dem RVG entsteht bei dem Terminsvertreter nur, wenn dieser von dem Mandanten direkt oder vom Prozeßbevollmächtigten **im Namen des Mandanten** beauftragt worden ist. Ergibt sich aus der Gerichtsakte nicht, ob der Terminsvertreter vom Prozeßbevollmächtigten im eigenen Namen oder im Namen des Mandanten beauftragt worden ist und wird für den tätig gewordenen Terminsvertreter die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zur Kostenfestsetzung gegenüber dem unterlegenen Gegner angemeldet, so hat die erstattungsberechtigte Partei nach BGH¹⁰ im Kostenfestsetzungsverfahren durch **Vorlage einer**

3 Hansens, AnwBl. 2011, 760 (761 – Kap. 2).

4 Enders, JurBüro 2007, 1 (3 – Kap. 1.3).

5 Zöller, ZPO, 28. Aufl., Vor § 91 Rn. 1; Musielak, ZPO, 5. Aufl., Vor § 91 Rn. 3.

6 Enders, JurBüro 2007, 1 (2 – Kap. 1.1); Schons in Anmerkung zu BGH in: AGS 2006, 474.

7 BGH, JurBüro 2007, 19.

8 Enders, JurBüro 2007, 1 ff.

9 BGH, JurBüro 2007, 19.

10 BGH, JurBüro 2012, 29 – in diesem Heft.

an sie gerichteten Berechnung des Terminsvertreters über die gesetzliche Vergütung glaubhaft zu machen, daß für den Terminsvertreter tatsächlich eine Vergütung nach dem RVG angefallen ist. Denn nur wenn tatsächlich eine Vergütung nach dem RVG für den Terminsvertreter entstanden ist und die Partei diese als Kostenlast zu tragen hat, kann sie auch in der Kostenfestsetzung Erstattung dieser Kosten verlangen.

Hat der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter im eigenen Namen beauftragt, entsteht bei dem Terminsvertreter keine Vergütung nach dem RVG. Dann kann die gesetzliche Vergütung des Terminsvertreters nach dem RVG auch nicht zur Festsetzung gegenüber dem unterlegenen Gegner angemeldet werden. *Hansens*¹¹ weist zurecht daraufhin, daß sich der Prozeßbevollmächtigte eines (versuchten) Prozeßbetruges strafbar macht, wenn er die gesetzliche Vergütung eines Terminsvertreters zur Kostenfestsetzung für seine Partei anmeldet, obwohl ihm bekannt ist, daß die gesetzliche Vergütung für den Terminsvertreter nicht angefallen ist, da er den Terminsvertreter im eigenen Namen eingeschaltet hatte und dieser nur eine Pauschale von ihm erhält, die unterhalb der gesetzlichen Vergütung eines Terminsvertreters liegt.

Fazit

Ergibt sich aus der Gerichtsakte nicht eindeutig, ob der Terminsvertreter von dem Prozeßbevollmächtigten im eigenen Namen, von der Partei direkt oder von dem Prozeßbevollmächtigten im Namen der Partei beauftragt worden ist, so ist nach der Rechtsprechung des BGH zur Glaubhaftmachung der zur Festsetzung angemeldeten Kosten eines Terminsvertreters eine an die erstattungsberechtigte Partei adressierte Berechnung (§ 10 RVG) des Terminsvertreters über die bei ihm entstandene gesetzliche Vergütung nach § 10 RVG vorzulegen.

3. Abrechnung mit dem Mandanten

Nicht selten erfolgt die Rechnungsstellung bei Beteiligung eines Terminsvertreters nicht korrekt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem Terminsvertreter eine – wie auch immer geartete – Gebührenteilung vereinbart ist. Oft gibt der Prozeßbevollmächtigte die bei ihm entstandene Vergütung und die Vergütung des Terminsvertreters in einer von ihm ausgestellten Berechnung der Partei auf, fordert Zahlung des vollen Betrages an sich und kehrt dann die auf den Terminsvertreter entfallenden Gebührenanteile an diesen aus. Dies ist schon deshalb bedenklich, weil der Prozeßbevollmächtigte hier Leistungen und Umsatzsteuer auf diese Leistungen ausweist, die er überhaupt nicht erbracht hat. *Ribbrock*¹² weist in seinem Beitrag auf die betriebswirtschaftlichen und umsatzsteuerrechtlichen Problematiken hin und zeigt auf, wie korrekt abzurechnen ist. Richtig wäre, wenn

- der Prozeßbevollmächtigte die bei ihm entstandene Vergütung dem Mandanten in Rechnung stellt und der Mandant diese Vergütung auch unmittelbar an den Prozeßbevollmächtigten zahlt;
- der Terminsvertreter die bei ihm entstandene Vergütung dem Mandanten unmittelbar in Rechnung stellt und der Mandant diese Vergütung unmittelbar an den Terminsvertreter zahlt;
- der Prozeßbevollmächtigte den Anteil, der ihm im Rahmen der mit dem Terminsvertreter vereinbarten Gebüh-

renteilung noch zusteht, dem Terminsvertreter in Rechnung stellt und hierin auch die Umsatzsteuer ausweist und der Terminsvertreter diesen Betrag an den Prozeßbevollmächtigten zahlt.

Praxistip

Hat der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter im Namen des Mandanten beauftragt und mit dem Terminsvertreter Teilung der entstehenden gesetzlichen Gebühren vereinbart und ist keine Einigungsgebühr entstanden, so wäre wie folgt abzurechnen:

Rechnung des Prozeßbevollmächtigten an den Mandanten:

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG

+ Auslagen

+ Umsatzsteuer.

Rechnung des Terminsvertreters an den Mandanten:

0,65 Verfahrensgebühr Nr. 3401 VV RVG

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104, 3402 VV RVG

+ Auslagen

+ Umsatzsteuer.

Rechnung des Prozeßbevollmächtigten an den Terminsvertreter:

0,275 Gebührendifferenz¹³

+ Umsatzsteuer.

Erfolgt die Abrechnung – wie vorstehend dargestellt – korrekt, dürfte es auch kein Problem sein, dem Kostenfestsetzungsantrag des Prozeßbevollmächtigten die an den Mandanten adressierte Berechnung des Terminsvertreters zur Glaubhaftmachung dieser entstandenen Kosten in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Fazit

Sowohl der Prozeßbevollmächtigte als auch der Terminsvertreter sollten dem Mandanten eine getrennte Rechnung über die jeweils bei ihnen angefallene Vergütung erteilen. Wurde dann zwischen Prozeßbevollmächtigter und Terminsvertreter eine andere Verteilung, als das RVG sie vorsieht, vereinbart, stellt derjenige, der von dem anderen noch etwas beansprucht, diesem gesondert mit ausgewiesener Umsatzsteuer in Rechnung.

Ausblick

In Teil 2 dieses Beitrages werden wir uns beschäftigen mit den Voraussetzungen, unter welchen bei dem Prozeßbevollmächtigten und Terminsvertreter gesetzliche Gebühren nach dem RVG entstehen. Gegenstand von Teil 3 dieses Beitrages wird sein, ob und ggf. inwieweit die durch Einschaltung eines Terminsvertreters entstandenen Mehrkosten erstattungsfähig sind.

11 *Hansens*, AnwBl. 2011, 760 (762 – Kap. 1.).

12 *Ribbrock*, AnwBl. 2008, 184.

13 Die Gebührendifferenz ermittelt sich wie folgt:

Beim Prozeßbevollmächtigten entstanden: 1,3.

Beim Terminsvertreter entstanden (0,65 + 1,2 =) 1,85.

Differenz: 0,55.

0,55 : 2 = 0,275.

Der RVG-Tip

Die Kosten des Terminsvertreters in der Kostenfestsetzung – Teil II

Von HORST-REINER ENDERS, Bürovorsteher, Neuwied

In Teil I dieses Beitrags (JurBüro 2012, 1 ff.) wurde die Auftragsgestaltung an den Terminsvertreter und die sich daraus ergebenden gebührenrechtlichen Folgen näher betrachtet. Ferner wurde dargestellt, welche Schlüsse der BGH daraus für das Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103, 104 ZPO zieht. Auch wurde in Teil I die korrekte Abrechnung des Prozeßbevollmächtigten und des Terminsvertreters mit dem Mandanten dargestellt.

In Teil II sollen nun einige Problemfelder näher beleuchtet werden, die sich auftun, wenn es um die Frage geht, ob und ggfls. in welcher Höhe eine Gebühr bei dem Prozeßbevollmächtigten oder dem Terminsvertreter entstanden ist.

1. Mehrere Auftraggeber – Höhe der Verfahrensgebühr beim Terminsvertreter

Vertritt der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber, erhöht sich die Verfahrensgebühr für jede weitere Person nach Nr. 1008 VV RVG um 0,3. Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen (Absatz 3 der Anmerkung zu Nr. 1008 VV RVG). Die Erhöhung tritt bei Wertgebühren nur ein, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist (Absatz 1 der Anmerkung zu Nr. 1008 VV RVG).

Der Terminsvertreter erhält nach Nr. 3401 VV RVG eine Verfahrensgebühr *in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr*. Nach diesen

gesetzlichen Bestimmungen könnte fraglich sein, wie sich die dem Terminsvertreter zustehende Verfahrensgebühr berechnet, wenn dieser in derselben Angelegenheit und wegen desselben Gegenstandes mehrere Auftraggeber vertritt. Zum einen könnte man von der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden – nach Nr. 1008 VV RVG erhöhten – Verfahrensgebühr ausgehen und hiervon die Hälfte als Verfahrensgebühr des Terminsvertreters ansetzen.

Beispiel 1

► Der Verfahrensbevollmächtigte und der Terminsvertreter vertreten in derselben Angelegenheit und wegen desselben Gegenstandes vier Auftraggeber. Die Verfahrensgebühr des Verfahrensbevollmächtigten im I. Rechtszug berechnet sich wie folgt:

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG
+ 3 × 0,3 Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG = 0,9 Erhöhung
= 2,2 Verfahrensgebühr Nr. 3100, 1008 VV RVG.

Man könnte auf den Gedanken kommen, hiervon die Hälfte, also eine 1,1 Gebühr als Verfahrensgebühr für den Terminsvertreter nach Nr. 3401, 1008 VV RVG anzusetzen. Ganz überwiegend wird aber vertreten, daß die Verfahrensgebühr des Terminsvertreters sich in diesen Fällen bestimmt, wie im nachfolgenden Beispiel 2 dargestellt ist. ◀

Nach ganz überwiegender Meinung¹ ist in diesen Fällen die Verfahrensgebühr des Terminsvertreters so zu bestimmen,

¹ *Bischof/Jungbauer*, RVG, 4. Aufl., Nr. 1008 VV/Teil 1, Rn. 100 und Nr. 3402 VV/Teil 3, Rn. 39-42; *Göttlich/Mümmeler*, RVG, 3. Aufl., »Mehrere Auftraggeber«, 8.; *Wolf*, JurBüro 2004, 518 (519); *Enders*, JurBüro 2005, 4 (Kap. 2.4.3); *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Aufl., VV 1008, Rn. 250; *Hansens/Braun/Schneider*, Praxis des Vergütungsrechts, 2. Aufl., Teil 8, Rn. 331; *En-*

daß man zunächst – ausgehend von der (Grund-)Verfahrensgebühr des Prozeßbevollmächtigten ausgeht, hiervon die Hälfte für den Terminsvertreter als Verfahrensgebühr ansetzt und evtl. Erhöhungen nach Nr. 1008 VV RVG dann zu dieser Hälfte der Verfahrensgebühr des Prozeßbevollmächtigten addiert.

Beispiel 2

► Der Prozeßbevollmächtigte und der Terminsvertreter vertreten im I. Rechtszug in derselben Angelegenheit und wegen desselben Gegenstandes vier Auftraggeber. Die Verfahrensgebühr des **Verfahrensbevollmächtigten** bestimmt sich wie folgt:

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG
+ $3 \times 0,3$ Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG = 0,9 Erhöhung
= 2,2 Verfahrensgebühr Nr. 3100, 1008 VV RVG.

Die Verfahrensgebühr des **Terminsvertreeters** bestimmt sich wie folgt:

0,65 Verfahrensgebühr (die Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden – nicht erhöhten – Verfahrensgebühr = 0,65)

+ $3 \times 0,3$ Erhöhung Nr. 1008 VV RVG = 0,9 Erhöhung
= 1,55 Verfahrensgebühr Nr. 3401, 1008 VV RVG. ◀

Fazit

Vertritt der Terminsvertreter mehrere Auftraggeber, ist nach ganz überwiegender Meinung von der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden (nicht nach Nr. 1008 VV RVG erhöhten) Verfahrensgebühr auszugehen und für jeden weiteren Auftraggeber des Terminsvertreeters eine 0,3 Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG zu addieren. Voraussetzung ist, daß der Terminsvertreter die mehreren Auftraggeber in derselben Angelegenheit und wegen desselben Gegenstandes vertritt. Die Erhöhung darf nach Nr. 1008 VV RVG maximal 2,0 betragen.

2. (Differenz-)Verfahrensgebühr bei Mitvergleichen nicht anhängiger Ansprüche beim Prozeßbevollmächtigtem und Terminsvertreter

2.1 Prozeßbevollmächtigter

Werden nicht anhängige Ansprüche mitvergleichen, wird der Prozeßbevollmächtigte auch wegen der nicht anhängigen Ansprüche in der Regel einen »Prozeßauftrag« von seinem Mandanten erhalten haben. Ein Auftrag, auch die nicht anhängigen Ansprüche gerichtlich geltend zu machen bzw. diese Ansprüche in dem gerichtlichen Verfahren »mit zu verhandeln« ist natürlich Voraussetzung dafür, daß bei dem Prozeßbevollmächtigten wegen der nicht anhängigen Ansprüche überhaupt Gebühren nach Teil 3 und damit auch die (Differenz-)Verfahrensgebühr der Nr. 3101 VV RVG entstehen kann. Diese Konstellation findet man in der Praxis oft dann, wenn klare Erfolgsaussichten nur wegen einem Teil der Ansprüche gegeben sind und man zunächst die Meinung des Gerichts »testen« will oder aber nach Klageeinreichung weitere Ansprüche fällig werden und der Beklagte mit der Erfüllung dieser Ansprüche in Verzug gerät. Hat der Prozeßbevollmächtigte auch wegen der nicht anhängigen Ansprüche einen

»unbedingten Klageauftrag« und erledigt sich dieser »unbedingte Klageauftrag« vor einer Erweiterung der Klage wegen der nicht anhängigen Ansprüche dadurch, daß die nicht anhängigen Ansprüche im Rahmen eines Vergleiches mit erledigt werden, so entsteht bei dem Prozeßbevollmächtigten eine 0,8 (Differenz-)Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Ziffer 1 VV RVG. Denn für ihn handelt es sich dann um eine »vorzeitige Erledigung« seines »unbedingten Klageauftrags« wegen der nicht anhängigen Ansprüche.² Beim Prozeßbevollmächtigten kann eine 0,8 (Differenz-)Verfahrensgebühr der Nr. 3101 Ziffer 2 VV RVG in der Regel nicht entstehen, da diese Gebühr ausgelöst wird durch den Antrag, eine Einigung der Parteien über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder festzustellen oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden. Den Antrag, eine Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder die Verhandlungen über solche Ansprüche wird aber in der Regel der Terminsvertreter in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor Gericht stellen bzw. führen.

Stellt der Prozeßbevollmächtigte den Antrag, den Vergleich auch über die nicht anhängigen Ansprüche nach § 278 Abs. 6 ZPO (im schriftlichen Verfahren) durch Beschluß festzustellen, so entsteht bei ihm die 0,8 (Differenz-)Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Ziffer 2 VV RVG.³

Fazit

Hat der Prozeßbevollmächtigte auch wegen nicht anhängiger Ansprüche bereits einen »unbedingten Prozeßauftrag« und werden diese nicht anhängigen Ansprüche mitvergleichen, so entsteht bei dem Prozeßbevollmächtigten eine

- 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG nach dem Wert der anhängigen Ansprüche
- 0,8 (Differenz-)Verfahrensgebühr Nr. 3101 Ziffer 1 oder 2 VV RVG nach dem Wert der nicht anhängigen Ansprüche.

Beide Gebühren dürfen nach § 15 Abs. 3 RVG nicht höher sein als eine 1,3 Verfahrensgebühr nach dem Gesamtwert.

2.2 Terminsvertreter

Stellt der Terminsvertreter in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor Gericht den Antrag, einen Vergleich – auch über nicht anhängige Ansprüche – zu Protokoll zu nehmen, so ist umstritten, ob er im I. Rechtszug nach dem Wert der nicht anhängigen Ansprüche eine 0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3101 Ziffer 2 VV RVG beanspruchen kann oder nur eine 0,4 Verfahrensgebühr (die Hälfte der Verfahrensgebühr, die der Prozeßbevollmächtigte erhält).⁴ Richtig dürfte sein, daß der Terminsvertreter die Verfahrensgebühr der Nr. 3101 Zif-

ders, RVG für Anfänger, 15. Aufl., Rn. 1421; Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl., VV 3401-3402, Rn. 49; Hartung/Schons/Enders, RVG, 1. Aufl., Rn. 3401, 3402 VV, Rn. 25, 26.

2 Bischof/Jungbauer, RVG, 4. Aufl., Nr. 3402 VV/Teil 3, Rn. 34; Enders, JurBüro 2005, 1 (3 – Beispiel 1); Enders, RVG für Anfänger, 15. Aufl., Rn. 1439.

3 Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 3401, Rn. 74.

4 Für eine 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Ziffer 2 VV RVG beim Terminsvertreter: Bischof/Jungbauer, RVG, 4. Aufl., Nr. 3402 VV/Teil 3, Rn. 43; Jungbauer, Rechtsanwaltsvergütung, 5. Aufl., Kap. 6, Rn. 469/Übersicht; Enders, JurBüro 2005, 1 (2); Enders, RVG für Anfänger, 15. Aufl., Rn. 1439. Anderer Meinung: Der Terminsvertreter erhält nur eine 0,4 Verfahrensgebühr: Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 3401, Rn. 46 bis 50; Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl., VV 3401-3402, Rn. 79.

fer 2 VV RVG in Höhe von 0,8 (im I. Rechtszug) erhält. Denn die Gebühr der Nr. 3101 Ziffer 2 VV RVG wird doch ausgelöst durch den Antrag, eine Einigung der Parteien über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen. Diesen Antrag stellt doch der Terminsvertreter in dem Termin zur mündlichen Verhandlung. Also löst er doch für sich eine 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Ziffer 2 VV RVG aus.

Fazit

Wirkt der Terminsvertreter mit bei Abschluß eines Vergleiches auch über nicht anhängige Ansprüche, entsteht im I. Rechtszug bei ihm eine

- 0,65 Verfahrensgebühr Nr. 3401 VV RVG nach dem Wert der anhängigen Ansprüche
- 0,8 (Differenz-)Verfahrensgebühr Nr. 3101 Ziffer 2 VV RVG nach dem Wert der nicht anhängigen Ansprüche.

Beide Verfahrensgebühren dürfen nach § 15 Abs. 3 RVG nicht höher sein als eine 0,8 Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert.

3. Terminsgebühr beim Prozeßbevollmächtigten

Bei dem **Prozeßbevollmächtigten** entsteht die Terminsgebühr nicht dadurch, daß der im Namen des Mandanten beauftragte Terminsvertreter den Termin bei dem auswärtigen Gericht wahrnimmt.

Die Terminsgebühr kann aber bei dem Prozeßbevollmächtigten dann entstehen, wenn er selbst eine Tätigkeit wahrnimmt, die den Tatbestand der Terminsgebühr erfüllt.⁵ So kann bei dem Prozeßbevollmächtigten z.B. die Terminsgebühr der Nr. 3104 VV RVG ausgelöst werden durch

- eine Besprechung im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG, die er mit der Gegenseite im Hinblick auf die Erledigung des gerichtlichen Verfahrens führt
- Vertretung der Partei in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin (darunter dürfte auch der Termin zur Vernehmung eines Zeugen im Wege der Rechtshilfe oder durch einen vom Prozeßgericht ersuchten Richter fallen)
- die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins.

Hat der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter **im eigenen Namen** beauftragt, wird der Terminsvertreter Erfüllungsgehilfe des Prozeßbevollmächtigten und verdient für diesen die Terminsgebühr.⁶

Fazit

Die Terminsgebühr entsteht bei dem **Prozeßbevollmächtigten**, der im Namen des Mandanten einen Terminsvertreter eingeschaltet hat, nur, wenn der Prozeßbevollmächtigte selbst eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Tatbestand der Terminsgebühr erfüllt.

Hat der Prozeßbevollmächtigte den Terminsvertreter **im eigenen Namen** beauftragt, wird der Terminsvertreter Erfüllungsgehilfe des Prozeßbevollmächtigten und löst für diesen durch die Wahrnehmung des Termins die Terminsgebühr bei dem Prozeßbevollmächtigten aus.

4. Einigungsgebühr

Bei dem **Terminsvertreter** wird die Einigungsgebühr Nr. 1000, 1003 VV RVG dann entstehen, wenn er am Abschluß des Vergleiches in der mündlichen Verhandlung vor Gericht mitwirkt.

Ob bei dem **Prozeßbevollmächtigten** eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 VV RVG entsteht, hängt davon ab, ob er an dem Zustandekommen des Vergleiches bzw. des Vertrages im Sinne des Absatzes 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG mitgewirkt hat oder nicht. Eine Mitwirkung des Prozeßbevollmächtigten ist sicherlich dann zu bejahen, wenn der Prozeßbevollmächtigte den Vergleich mit der Gegenseite ausgehandelt hat und dem Gericht bzw. dem Terminsvertreter den Vergleichstext mitteilt, damit dieser dann den Vergleich in der mündlichen Verhandlung »protokolliert«.

Von einer Mitwirkung des **Prozeßbevollmächtigten** beim Abschluß des Vergleiches kann sicherlich auch dann ausgegangen werden, wenn der Terminsvertreter den Vergleich in dem Termin mit Widerrufsvorbehalt abgeschlossen hat, den Vergleich dem Prozeßbevollmächtigten mitteilt, der Prozeßbevollmächtigte den Vergleich dann mit dem Mandanten bespricht und man übereinkommt, daß der Vergleich nicht widerrufen werden soll.

Von einer Mitwirkung im Sinne des Absatzes 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG des **Prozeßbevollmächtigten** kann aber nicht ausgegangen werden, wenn der Vergleich vom Terminsvertreter – ohne das der Prozeßbevollmächtigte vorher mit dem Vergleich befaßt war – ohne Widerrufsvorbehalt abgeschlossen wird, der Terminsvertreter den abgeschlossenen Vergleich dem Prozeßbevollmächtigten mitteilt und der Prozeßbevollmächtigte den Vergleich dann noch einmal mit dem Mandanten bespricht.⁷

Handelt ausschließlich der **Prozeßbevollmächtigte** den Vergleich mit der Gegenseite aus, teilt den Vergleichstext dem Gericht mit und das Gericht faßt einen Beschluß nach § 278 Abs. 6 ZPO, worin der Vergleich festgestellt wird, entsteht zwar bei dem Prozeßbevollmächtigten die Einigungsgebühr, nicht aber bei dem Terminsvertreter. Denn in diesem Fall hat der Terminsvertreter am Abschluß des Vergleiches bzw. des Vertrages im Sinne des Absatzes 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG nicht mitgewirkt.

Eine andere Frage ist, ob die sowohl bei dem Prozeßbevollmächtigten als auch bei dem Terminsvertreter entstandene Einigungsgebühr auch **erstattungsfähig** ist. Hiermit werden wir uns in Teil III dieses Beitrages beschäftigen.

⁵ Enders, JurBüro 2004, 627 (629); Enders, RVG für Anfänger, 15. Aufl., Rn. 1436.

⁶ Hansens, AnwBl. 2011, 760 (761 – Kap. 2).

⁷ Enders, JurBüro 2004, 627 (630 – Kap. 1.3); Enders, JurBüro 2005, 1 (6 – Kap. 2.6); Bischoff/Jungbauer, RVG, 4. Aufl., Nr. 3401 VV/Teil 3, Rn. 50; Enders, RVG für Anfänger, 15. Aufl., Rn. 1437.

Fazit

Bei dem **Terminsvertreter** wird die Einigungsgebühr in der Regel dadurch entstehen, daß er den Vergleich in der mündlichen Verhandlung vor Gericht »abschließt« und protokolliert.

Bei dem **Prozeßbevollmächtigten** kann die Einigungsgebühr nur dann entstehen, wenn er am Abschluß des Vergleiches bzw. des Vertrages im Sinne des Absatzes 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG mitgewirkt hat. Eine Mitwirkung ist dann nicht mehr möglich, wenn der Vergleich von dem Terminsvertreter ohne Widerrufsvorbehalt

abgeschlossen worden ist und der Prozeßbevollmächtigte vorher nicht in die Vergleichsverhandlungen involviert war.

Ausblick

In Teil III dieses Beitrages werden wir uns beschäftigen mit der Frage, ob und inwieweit die durch die Einschaltung eines Terminsvertreters entstandenen Mehrkosten erstattungsfähig sind.

Generelle Inkassokosten-Deckelung durch den Gesetzgeber?

Von Dr. THOMAS WEDEL, Rechtsanwalt, Oberasbach

1. Einleitung

Wie vom Verbraucherzentrale-Bundesverband kurz zuvor sehr ähnlich gefordert, hat die Bundesjustizministerin Anfang Dezember 2011 ein Eckpunktepapier für eine Inkassogesetzesinitiative mit folgenden drei Eckpunkten vorgelegt:

a) Die Inkassogebühren sollen gedeckelt werden (wenn es nach dem Verbraucherzentrale-Bundesverband ginge, sogar nur auf eine 0,5-Maximalgebühr entsprechend RVG).

b) Der Verbraucher muß informiert werden, um welche Forderung es konkret geht.

und c) Die Aufsichtsbehörden sollen mehr Sanktionsmöglichkeiten gegen schwarze Schafe unter den Inkassounternehmen erhalten.

Natürlich ist den beiden letzteren Eckpunkten voll zuzustimmen.

Es kann insbesondere nicht sein, daß es gegen Inkassounternehmen, die z.B. für Internet-Abzocker-Firmen tätig werden, kaum eine effektive rechtliche Handhabe gibt.

Eine generelle Deckelung der Inkassokosten, die dann ja auch bei berechtigter, unbestrittener Forderung und unabhängig davon, welchen Aufwand das Inkassounternehmen betrieben hat, gelten würde, ist jedoch rechtlich nicht haltbar.

2. Rechtslage

Aktuell ist die Rechtslage wie folgt:

Nach herrschender Meinung sind Inkassokosten bei unbestrittener Forderung grundsätzlich als Verzugsschaden erstattungsfähig und zwar auch neben Rechtsanwaltsgebühren.¹

Nach fast einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung ist wegen der Schadensminderungspflicht des Gläubigers die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten der Höhe nach auf fiktive Anwaltskosten begrenzt.

Die Kosten, die bei alternativer Beauftragung eines Rechtsanwalts angefallen wären, dienen also bei Überschreitung als

Indikator für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht.

So hat z.B. das OLG Stuttgart (JurBüro 2010, 209) Inkassokosten in Höhe einer 1,3-Regelgebühr nebst Auslagenpauschale zugesprochen, da die Sätze des RVG die Obergrenze für die Erstattungsfähigkeit darstellen.

Das AG Flensburg (JurBüro 2011, 264) hat Inkassokosten in Höhe einer 1,3-RVG-Gebühr zuerkannt, weil sich die Tätigkeit eines Anwalts bei der Zahlungsaufforderung nach Ansicht des Gerichts im durchschnittlichen Rahmen bewegt, so daß sie mit dem 1,3-fachen Gebührensatz zu vergüten ist.²

Teilweise werden wegen der Üblichkeit und weil auch die Mahngerichte geltend gemachte Inkassokosten bis zu dieser Höhe nicht beanstanden, Inkassokosten bis zu einer entsprechenden 1,5-RVG-Gebühr für erstattungsfähig gehalten.³

3. Stellungnahme

Die Argumentation des AG Flensburg zeigt, worauf es in diesem Zusammenhang ankommt: auf den Vergleich der Inkasso-Tätigkeit eines Rechtsanwalts mit der des Inkassounternehmens.

Wenn ein Inkassounternehmen außer der beim Rechtsanwalt üblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung z.B. auch noch Telefoninkasso und einen Außendienst einsetzt, können sogar höhere Inkassokosten als eine entsprechende 1,5-RVG-Gebühr erstattungsfähig sein.⁴

Andererseits sind bei unberechtigter, bestrittener Forderung gar keine Inkassokosten erstattungsfähig.

Dies zeigt, daß eine generelle Deckelung auf eine bestimmte RVG-Gebühr eigentlich nicht in Betracht kommen kann.⁵

1 BGH, NJW 2005, 2991; *Goebel*, Inkassokosten, S. 124 ff., 169 ff.; *Wedel*, AnwBl. 2011, 753; AG Flensburg, JurBüro 2011, 264.

2 Vgl. aus der neueren Rechtsprechung z.B. noch AG Charlottenburg, JurBüro 2011, 599.

3 So z.B. AG Essen, JurBüro 2011, 537; *Wedel*, AnwBl. 2011, 753; DGVZ 2010, 101.

4 Vgl. z.B. *Goebel*, Inkassokosten, S. 139/140, 152, 158 ff.; *Salten*, ZRP 2007, 90; OLG Bamberg, NJW-RR 1994, 412.

5 Kaum zu glauben ist im übrigen, daß der Verbraucherzentrale-Bundesverband eine Deckelung auf eine 0,5-RVG-Gebühr sogar auch für das Inkasso von Rechtsanwälten fordert.

Der RVG-Tip

Die Kosten des Terminsvertreters in der Kostenfestsetzung – Teil III

Von HORST-REINER ENDERS, *Bürovorsteher, Neuwied*

In Teil I dieses Beitrags (JurBüro 2012, 1 ff.) wurde die Auftragsgestaltung an den Terminsvertreter und die sich daraus ergebenden gebührenrechtlichen Folgen näher betrachtet. Ferner wurde dargestellt, welche Schlüsse der BGH daraus für das Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103, 104 ZPO zieht. Auch wurde in Teil I die korrekte Abrechnung des Prozeßbevollmächtigten und des Terminsvertreters mit dem Mandanten dargestellt.

In Teil II dieses Beitrags (JurBüro 2012, 57 ff.) wurden einige Problemfelder näher beleuchtet, die sich auftun, wenn es um die Frage geht, ob und ggfls. in welcher Höhe eine Gebühr bei dem Prozeßbevollmächtigten oder dem Terminsvertreter entstanden ist. Hier war unter anderem Thema, in welcher Höhe beim Terminsvertreter die Verfahrensgebühr entsteht, wenn dieser in derselben Angelegenheit und wegen desselben Gegenstandes mehrere Auftraggeber vertritt. Die Höhe der (Differenz-)Verfahrensgebühr bei Mitvergleichen nicht anhängiger Ansprüche beim Prozeßbevollmächtigten und beim Terminsvertreter wurden betrachtet. Ferner wurde beschrieben, in welchen Fällen beim Prozeßbevollmächtigten eine Terminsgebühr anfallen kann, wenn er mit einem Terminsvertreter »zusammen arbeitet«. Auch die Frage, ob bei dem Terminsvertreter und dem Prozeßbevollmächtigten eine Einigungsgebühr anfallen kann, wurde beantwortet.

In dem nachfolgenden Teil III beschäftigen wir uns damit, in welchen Fällen die durch die Einschaltung eines Terminsvertreters entstandenen Mehrkosten **erstattungsfähig** sind.¹ Im nachstehenden Beitrag sollen Grundsätze dargestellt werden, die bei der täglichen Arbeit in der Kanzlei weiterhelfen. Ins-

besondere zur Frage, ob es im Sinne des § 91 ZPO notwendig war, daß die Partei einen Rechtsanwalt mit Kanzleisitz an ihrem Wohnsitz beauftragt hat, kann nicht auf jede Ausnahme eingegangen werden. Dies würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

1. Mehrkosten – Die Regel

Zunächst müssen wir uns darüber im Klaren sein, von welchen »Mehrkosten« überhaupt »die Rede ist« wenn in einem Kostenfestsetzungsverfahren wieder einmal lapidar behauptet wird: »... Die durch die Einschaltung des Unterbevollmächtigten entstandenen Mehrkosten sind nicht erstattungsfähig. Die Beauftragung eines zusätzlichen Terminsvertreters war nicht notwendig i.S.d. § 91 ZPO. Die Partei hätte direkt einen Rechtsanwalt mit Kanzleisitz im Bezirk des Prozeßgerichts beauftragen können...« Wurde von der Partei zusätzlich ein Terminsvertreter beauftragt, wird in der Regel entstehen:

Beim Prozeßbevollmächtigten

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG

Pauschale Nr. 7002 VV RVG

zzgl. evtl. entstandener weiterer Auslagen und Umsatzsteuer.

Beim Terminsvertreter

0,65 Verfahrensgebühr Nr. 3401 VV RVG

1,2 Terminsgebühr Nr. 3402 i.V.m. Nr. 3104 VV RVG

¹ Siehe hierzu auch ausführlich: Enders, JurBüro 2005, 62 ff.; N. Schneider, AGS 2011, 521.

Pauschale Nr. 7002 VV RVG
zzgl. evtl. entstandener weiterer Auslagen und Umsatzsteuer.

Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes kann die obsiegende Partei auf jeden Fall erstattet verlangen (§ 91 Abs. 2 S. 1, 2 ZPO).

Hätte die Partei sich nur durch **einen Rechtsanwalt**, also den Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen, wären entstanden:

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG
Pauschale Nr. 7002 VV RVG
zzgl. evtl. entstandener weiterer Auslagen (z.B. Reisekosten) und Umsatzsteuer.

Vergleicht man die Variante »Vertretung durch Prozeßbevollmächtigten und Terminsvertreter« mit der Variante »Vertretung nur durch einen Prozeßbevollmächtigten«, so fällt auf, daß als Mehrkosten, die durch die Beauftragung des Terminsvertreter entstanden sind, nur bleibt:

0,65 Verfahrensgebühr Nr. 3401 VV RVG
hierauf entfallende Pauschale Nr. 7002 VV RVG²
hierauf zu erhebende Umsatzsteuer.

Die bei dem Terminsvertreter entstehende Terminsgebühr Nr. 3402 i.V.m. Nr. 3104 VV RVG kann in der Regel nicht unter den durch die Einschaltung eines Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten subsumiert werden, da diese auch entstanden wäre, wenn der Prozeßbevollmächtigte selbst den Termin zur mündlichen Verhandlung wahrgenommen hätte.

Bei den Pauschalen Nr. 7002 VV RVG zählt alles das zu den Mehrkosten, die durch die Einschaltung eines Unterbevollmächtigten entstanden sind, was über den Höchstbetrag von 20 € hinaus geht. Erreichen die bei dem Prozeßbevollmächtigten und dem Terminsvertreter entstehenden Pauschalen der Nr. 7002 VV RVG nicht den Höchstbetrag von 20 €, zählt der auf die 0,65 Verfahrensgebühr des Terminsvertreter entfallende Anteil der Pauschale der Nr. 7002 VV RVG zu den durch die Einschaltung des Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten.

Praxistipp

In die Vergleichsberechnung, ob die Kosten eines von der Partei eingeschalteten Terminsvertreter neben den Kosten des Prozeßbevollmächtigten erstattungsfähig sind, sind als durch den Terminsvertreter entstandene Mehrkosten nur einzustellen:

0,65 Verfahrensgebühr Nr. 3401 VV RVG
Pauschale Nr. 7002 VV RVG (evtl. nur anteilig)

die hierauf entfallende Umsatzsteuer.

Nur diese Kosten sind den fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten gegenüber zu stellen, die entstanden wären, wenn dieser persönlich den Termin bei dem auswärtigen Gericht wahrgenommen hätte.³

Eine andere Konstellation kann sich dann ergeben, wenn z.B. auch bei dem Prozeßbevollmächtigten eine Terminsgebühr entstanden oder bei beiden Anwälten (Prozeßbevollmächtigter und Terminsvertreter) eine Einigungsgebühr angefallen wäre. Auf diese Fälle wird in dem nachfolgenden Kapitel 3. noch eingegangen werden.

2. Erstattungsfähigkeit der durch den Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten

Die bei dem durch die Partei beauftragten Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten sind erstattungsfähig, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die **Beauftragung eines Prozeßbevollmächtigten, der nicht in dem Bezirk des Prozeßgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozeßgerichts auch nicht wohnt, durch die Partei muß notwendig i.S.d. § 91 ZPO sein.**
2. **Die durch den von der Partei beauftragten Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten dürfen nicht wesentlich höher sein, als die Reisekosten, die entstanden wären, wenn der Prozeßbevollmächtigte selbst die Termine bei dem auswärtigen Prozeßgericht wahrgenommen hätte.**⁴

Eine wesentliche Überschreitung liegt nach BGH⁵ erst vor, wenn die durch den Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten die fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten (die entstanden wären, wenn dieser die Termine bei dem auswärtigen Prozeßgericht wahrgenommen hätte) um mehr als 10 % übersteigen.

Praxistipp

Prüfungsschema⁶ zur Beurteilung, ob die durch den von der Partei beauftragten Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten erstattungsfähig sind:

1. War die Partei nach der Rechtsprechung des BGH berechtigt, einen an ihrem Wohnsitz ansässigen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen?
2. Übersteigen die durch den von der Partei beauftragten Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten die Reisekosten, die entstanden wären, wenn der Prozeßbevollmächtigte selbst die Termine bei dem auswärtigen Prozeßgericht wahrgenommen hätte, um nicht mehr als 10 %?

Sind beide Fragen zu bejahen, sind auch die durch den Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

Ist die Beauftragung eines Prozeßbevollmächtigten am Wohnort der Partei als notwendig im Sinne des § 91 ZPO anzusehen, und übersteigen die Mehrkosten des Terminsvertreter die fiktiven⁷ Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten um mehr als 10 %, so sind die entstandenen Mehrkosten in Höhe von 110 % der fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten zu erstatten.⁸

² Siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen in diesem Kapitel.

³ Siehe hierzu die Ausführungen in dem nachfolgenden Kapitel 2.

⁴ Von Eicken/Hellstab/Lappe/Madert/Mathias »Die Kostenfestsetzung« 20. Aufl., B. 533; Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 91 Rn. 13 »Unterbevollmächtigter«.

⁵ BGH, JurBüro 2003, 202.

⁶ Siehe auch N. Schneider, AGS 2011, 521 (526); Enders, JurBüro 2005, 62 (65 ff.) – jeweils ausführlicher! Ich versuche im Nachstehenden, das Ganze für die Praxis zu vereinfachen.

⁷ = die Reisekosten, die entstanden wären, wenn der Prozeßbevollmächtigte selbst die Termine bei dem auswärtigen Gericht wahrgenommen hätte.

⁸ Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 91 Rn. 13 »Unterbevollmächtigter« unter Hinweis auf: OLG Frankfurt, OLGR 2005, 33; Kammergericht, VersR 2008, 271. **Anderer Meinung:** Die durch den Terminsvertreter entstandenen Mehrkosten sind nur in Höhe von 100 % der fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten zu erstatten: Von Eicken/Hellstab/Lappe/Madert/Mathias, »Die Kostenfestsetzung«, 20. Aufl., B 533.

2.1 Notwendigkeit der Beauftragung eines Prozeßbevollmächtigten am Wohnort der Partei

Wie bereits in dem vorangegangenen Kapitel 2. Ausgeführte, ist bei Prüfung der Frage, ob die durch die Einschaltung eines Terminsvertreters entstandenen Mehrkosten erstattungsfähig sind, zunächst zu prüfen, ob es i.S.d. § 91 ZPO notwendig war, daß die Partei einen Rechtsanwalt an ihrem Wohnort beauftragte und nicht direkt einen Prozeßbevollmächtigten mit Kanzleisitz im Bezirk des Prozeßgerichts. Zur Frage der Notwendigkeit der Einschaltung eines Prozeßbevollmächtigten am Wohnort der Partei hat sich der BGH in der Vergangenheit mehrfach geäußert. Zunächst ist hervor zu heben die Grundsatzentscheidung des BGH, Beschluß vom 16. 10. 2002 – VIII ZB 30/02⁹. Nach dieser Entscheidung des BGH (a.a.O.) ist die Zuziehung eines am Wohn- oder Geschäftsort der auswärtigen Partei ansässigen Rechtsanwaltes **in der Regel** als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung **notwendig** i.S.v. § 91 Abs. 2 ZPO anzusehen.

Bereits in den Gründen dieser Entscheidung hat der BGH (a.a.O.) darauf hingewiesen, daß **eine Ausnahme von dem Regelfall dann gegeben ist**, wenn

- »schon im Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwaltes feststeht, daß ein eingehendes Mandantengespräch für die Prozeßführung **nicht erforderlich sein wird**«¹⁰; dies könnte z.B. der Fall sein bei gewerblichen Unternehmen, die über eine eigene Rechtsabteilung verfügen, die die Sache bearbeitet hat;
- etwa »bei einem in tatsächlicher Hinsicht überschaubaren Streit über eine Geldforderung die Gegenseite versichert hat, nicht leistungsfähig zu sein und gegenüber einer Klage keine Einwendung zu erheben.«¹¹

Der BGH hat in zahlreichen weiteren Entscheidungen dann dazu Stellung genommen, wann abweichend von der Regel die durch die Einschaltung eines auswärtigen Rechtsanwaltes entstandenen Mehrkosten nicht erstattungsfähig sind.¹² Einige für die Praxis wichtige Entscheidungen des BGH sind im Nachstehenden mit ihrem Leitsatz¹³ aufgelistet:

► **BGH, Beschluß vom 12. 12. 2002 – I ZB 29/02 – JurBüro 2003, 205 = NJW 2003, 901 = AnwBl. 2003, 181 = BRAK-Mittl. 2003, 90 = BRAGOreport 2003, 35 = Rpfleger 2003, 214**

Beauftragt eine Partei, die im eigenen Gerichtsstand klagt oder verklagt wird, mit ihrer Vertretung einen **auswärtigen Rechtsanwalt**, der beim Prozeßgericht zwar postulationsfähig, aber nicht zugelassen ist, handelt es sich bei dem dadurch anfallenden Mehraufwand regelmäßig nicht um Kosten, die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig sind. Dies gilt auch dann, wenn der auswärtige Anwalt bereits vorprozeßual in derselben Angelegenheit tätig war.

(In den Gründen dieser Entscheidung hat der BGH darauf hingewiesen, daß die Beauftragung eines spezialisierten auswärtigen Rechtsanwaltes dann notwendig erscheinen kann, wenn ein vergleichbarer ortsansässiger Rechtsanwalt nicht zur Verfügung steht.)

► **BGH, Beschluß vom 11. 2. 2003 – VIII ZB 92/02 – JurBüro 2003, 426 = BRAGOreport 2003, 116 = NJW 2003, 1534 = AGS 2003, 276 = AnwBl. 2003, 371 = Rpfleger 2003, 321**

Der **Rechtsanwalt, der sich** vor einem auswärtigen Prozeßgericht **selbst vertritt**, hat Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach § 28 BRAGO.

► **BGH, Beschluß vom 18. 2. 2003 – XI ZB 10/02 – JurBüro 2003, 427 = BRAGOreport 2003, 94**

Die Zuziehung eines am Geschäftsort der Partei – oder in dessen Nähe – ansässigen Rechtsanwaltes kann auch dann als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung vor einem auswärtigen

Gericht notwendig im Sinne von § 91 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz ZPO anzusehen sein, wenn die Partei (hier: **Bank**) zwar über eine **eigene Rechtsabteilung** verfügt, es sich aber **nicht** um einen Anspruch aus einem **Routinegeschäft** (hier: Anspruch aus Bürgschaft) handelt. (L.d.R.)

► **BGH, Beschluß vom 10. 4. 2003 – I ZB 36/02 – JurBüro 2003, 370 = BRAGOreport 2003, 155 = NJW 2003, 2027 = Rpfleger 2003, 47**

Beauftragt ein **gewerbliches Unternehmen**, das über eine **eigene**, die Sache bearbeitende **Rechtsabteilung** verfügt, für die Führung eines Prozesses vor einem auswärtigen Gericht einen am Sitz des Unternehmens ansässigen Rechtsanwalt, sind dessen im Zusammenhang mit der Terminswahrnehmung anfallenden Reisekosten im allgemeinen keine notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung. Dies gilt grundsätzlich auch für das Verfahren der einstweiligen Verfügung.

► **BGH, Beschluß vom 9. 10. 2003 – VII ZB 45/02 – RVGreport 2004, 74**

Die durch die Bestellung eines in der Nähe des (Wohn-) Sitzes der auswärtigen Partei kanzleiassässigen Prozeßbevollmächtigten und eines Unterbevollmächtigten am Gerichtsort anfallenden Mehrkosten sind im Regelfall dem Grunde nach auch dann erstattungsfähig, wenn die **Sache keine tatsächlichen Schwierigkeiten** aufweist und in wirtschaftlicher Hinsicht von geringer Bedeutung ist.

► **BGH, Beschluß vom 11. 11. 2003 – VI ZB 41/03 – RVGreport 2004, 34**

Die Zuziehung eines am Wohn- oder Geschäftsort der auswärtigen Partei kanzleiassässigen Rechtsanwaltes ist auch dann regelmäßig als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig im Sinne von § 91 Abs. 2 S. 1 2. Halbs. ZPO anzusehen, wenn ein **Haftpflichtversicherer** Partei ist, der keine eigene Rechtsabteilung unterhält, sondern bei rechtlichen Schwierigkeiten einen **Hausanwalt an seinem Geschäftsort** beauftragt (sog. »Outsourcing«).

► **BGH, Beschluß vom 18. 12. 2003 – I ZB 18/03 – JurBüro 2004, 322 = RVGreport 2004, 154**

Ein **Verband zur Verfolgung gewerblicher Interessen** i.S.v. § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG ist in der Regel ebenso wie ein Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung in der Lage, einen Prozeßbevollmächtigten am Sitz des Prozeßgerichts schriftlich zu instruieren. Beauftragt der Verband dennoch einen auswärtigen Rechtsanwalt mit der Prozeßführung, sind dessen im Zusammenhang mit der Reise zum Prozeßgericht entstandenen Auslagen im allgemeinen keine notwendigen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung.

► **BGH, Beschluß vom 18. 12. 2003 – I ZB 21/03 – JurBüro 2004, 431 = RVGreport 2004, 155**

Die Reisekosten eines an einem **dritten Ort** (weder Gerichtsort noch Wohn- oder Geschäftsort der Partei) **ansässigen Prozeßbevollmächtigten** sind bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässigen Rechtsanwaltes erstattungsfähig, wenn dessen Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlich gewesen wäre.

► **BGH, Beschluß vom 21. 1. 2004 – IV ZB 32/03 – BGH-report 2004, 706**

Zur Frage der Erstattung der Mehrkosten, die durch die Einschaltung eines nicht am Gerichtsort kanzleiassässigen »Haus-

⁹ BGH, JurBüro 2003, 202 = NJW 2003, 898 = AnwBl. 2003, 309.

¹⁰ Zitiert aus den Gründen der Entscheidung des BGH, JurBüro 2003, 202 (205).

¹¹ Zitiert aus den Gründen der Entscheidung des BGH, JurBüro 2003, 202 (205).

¹² Siehe hierzu: *Bischoff/Jungbauer*, RVG, 4. Aufl., Nr. 3402 VV/Teil 3, Rn. 75-90; *Götlich/Mümmeler*, RVG, 3. Aufl., »Unterbevollmächtigter«, 4.7.

¹³ Entweder werden in der nachfolgenden Rechtsprechungsübersicht die amtlichen Leitsätze oder die Leitsätze, die in der jeweiligen Fachzeitschrift zu der Entscheidung veröffentlicht sind, angegeben.

anwaltes« entstehen, den ein Versicherungsunternehmen mit der Geltendmachung rückständiger Versicherungsprämien beauftragt hat. Zur Frage der Verpflichtung der Einrichtung einer Rechtsabteilung mit juristisch geschulten Mitarbeitern. (L.d.R.)

► **BGH, Beschluß vom 17. 2. 2004 – XI ZB 37/03 – AGS 2004, 359**

1. Eine an einem auswärtigen Gericht klagende oder verklagte Partei kann grundsätzlich zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung einen in der Nähe ihres Wohn- oder Geschäftsortes ansässigen Rechtsanwalt zuziehen.

2. Ein **Ausnahmefall** (wegen Entbehrlichkeit eines Mandantengesprächs) liegt bei komplexen, rechtlich schwierigen Fragen, die höchstrichterlich noch nicht geklärt sind, auch dann nicht vor, wenn die Partei (hier: eine Bank) eine **eigene Rechtsabteilung** unterhält.

► **BGH, Beschluß vom 11. 3. 2004 – VII ZB 27/03 – JurBüro 2004, 432**

Die Reisekosten eines beim Prozeßgericht nicht zugelassenen und weder am Gerichtsort noch am Geschäfts- oder Wohnort der **Prozeßpartei ansässigen Prozeßbevollmächtigten** zur Terminwahrnehmung sind jedenfalls insoweit zu erstatten, als sie sich im Rahmen der erstattungsfähigen Reisekosten halten, die angefallen wären, wenn die Partei einen Prozeßbevollmächtigten entweder am Gerichtsort oder an ihrem Geschäfts- oder Wohnort beauftragt hätte.

► **BGH, Beschluß vom 25. 3. 2004 – I ZB 28/03 – JurBüro 2004, 433 = RVGreport 2004, 236 = AGS 2004, 358 = NJW RR 2004, 857**

Ein eingehendes persönliches Mandantengespräch, das die Zuziehung eines am Wohn- oder Geschäftsort der auswärtigen Partei ansässigen Rechtsanwaltes als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig erscheinen läßt, kann nicht mit der Begründung als entbehrlich angesehen werden, einem **Unternehmen, daß nicht über eine eigene Rechtsabteilung verfügt**, sei die Einrichtung einer solchen jedenfalls zuzumuten.

► **BGH, Beschluß vom 6. 5. 2004 – I ZB 27/03 – JurBüro 2004, 548 = AGS 2004, 310 = NJW-RR 2004, 1500**

Beauftragt eine vor einem auswärtigen Gericht klagende oder verklagte Partei einen an ihrem Wohnsitz oder Geschäftsort ansässigen Rechtsanwalt mit der Vertretung im **Berufungsverfahren**, sind die dadurch entstehenden Reisekosten erstattungsfähig, wenn die Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlich ist. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich in zweiter Instanz nach denselben Grundsätzen wie in erster Instanz.

► **BGH, Beschluß vom 13. 7. 2004 – X ZB 40/03 – JurBüro 2004, 658 = NJW 2004, 3187**

Die Beauftragung eines am Sitz des **Insolvenzverwalter** ansässigen Hauptbevollmächtigten zur Führung eines Rechtsstreits vor einem auswärtigen Gericht stellt in der Regel keine Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung im Sinne von § 91 Abs. 2 S. 1 2. Halbsatz ZPO dar; auch fiktive Reisekosten des Insolvenzverwalters sind in einem solchen Fall in der Regel nicht zu erstatten.

► **BGH, Beschluß vom 9. 9. 2004 – I ZB 5/04 – JurBüro 2005, 94**

Zur Frage, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts am Geschäfts- oder Wohnort als Hauptbevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung durch Führen eines Regreßprozesses notwendig ist, wenn das klagende **Versicherungsunternehmen** an einem anderen Ort als demjenigen, an dem der Schadensfall bearbeitet worden ist, eine Rechtsabteilung eingerichtet hat.

► **BGH, Beschluß vom 14. 9. 2004 – VI ZB 37/04 – JurBüro 2005, 93**

Beauftragt eine vor einem auswärtigen Gericht klagende Partei **einen in der Nähe ihres Wohnsitzes ansässigen Rechtsanwalt** mit der gerichtlichen Vertretung, sind die Kosten des von diesem eingeschalteten Unterbevollmächtigten am Gerichtsort jedenfalls dann erstattungsfähig, wenn sie die (fiktiven) Reisekosten

des Prozeßbevollmächtigten am Wohnsitz der Partei nicht erheblich übersteigen.

► **BGH, Beschluß vom 2. 12. 2004 – I ZB 4/04 – JurBüro 2005, 427**

Zur Frage, ob es für ein **Unternehmen, das keine Rechtsabteilung** eingerichtet hat, zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung gegen einen **wettbewerbrechtlichen Unterlassungsanspruch** im Sinne des § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO notwendig ist, eine Rechtsanwaltskanzlei am Geschäftsort als Hauptbevollmächtigten hinzuzuziehen, wenn diese Kanzlei ständig mit der Bearbeitung sämtlicher im Unternehmen anfallender Rechtsangelegenheiten beauftragt ist.

► **BGH, Beschluß vom 8. 3. 2005 – VIII ZB 55/04 – JurBüro 2005, 427**

Kosten eines **ausländischen Verkehrsanwaltes**, dessen Hinzuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geboten war, sind nur in Höhe der Gebühren eines deutschen Rechtsanwalts erstattungsfähig.

► **BGH, Beschluß vom 28. 6. 2006 – IV ZB 44/05 – RVGreport 2006, 391**

Überläßt ein **bundesweit tätiger Versicherer** nach endgültiger Leistungsablehnung seine Akten einem Rechtsanwalt, der aufgrund ständiger Geschäftsbeziehungen derartige Verfahren weiter bearbeitet (**»Hausanwalt«**), hat der unterliegende Prozeßgegner diese Betriebsorganisation hinzunehmen und etwaige fiktive Reisekosten des bevollmächtigten Hausanwalts als notwendige Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

► **BGH, Beschluß vom 13. 6. 2006 – IX ZB 44/04 – RVGreport 2006, 356**

Die Beauftragung eines am Sitz des **Insolvenzverwalters** ansässigen Prozeßbevollmächtigten zur Führung eines Rechtsstreits vor einem auswärtigen Gericht stellt in der Regel keine Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung im Sinne von § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO dar. Weder die Kosten eines Unterbevollmächtigten noch die fiktive Reisekosten des Insolvenzverwalters sind unter diesen Umständen zu erstatten.

► **BGH, Beschluß vom 22. 2. 2007 – VII ZB 93/06 – JurBüro 2007, 318**

Zur Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten durch Einschaltung eines auswärtigen Rechtsanwalts. Eine bloße langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit des Klägers mit dem von ihm eingeschalteten Rechtsanwalt stellt keinen Umstand dar, der dessen – kostenträchtige – Mandatierung als notwendig erscheinen ließe. (L.d.R.)

► **BGH, Beschluß vom 13. 9. 2011 – VI ZB 9/10 – JurBüro 2012, 89**

Macht die bei einem auswärtigen Gericht verklagte Partei Reisekosten eines Rechtsanwalts geltend, der weder am Gerichtsort noch am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässig ist (**»Rechtsanwalt am dritten Ort«**), sind diese Kosten jedenfalls bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässigen Rechtsanwalts zu erstatten.

► **BGH, Beschluß vom 25. 10. 2011 – VIII ZB 93/10 – JurBüro 2012, 151**

a) Macht die bei einem auswärtigen Gericht klagende Partei Reisekosten eines Rechtsanwalts geltend, der weder am Gerichtsort noch am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässig ist (**»Rechtsanwalt am dritten Ort«**), sind diese Kosten regelmäßig nur bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässigen Rechtsanwalts zu erstatten (Fortführung von BGH, Beschlüsse v. 7. 6. 2011 – VIII ZB 102/08 – WuM 2011, 433; v. 13. 9. 2011 – VI ZB 9/10 – juris; jeweils m.w.N.).

b) Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer bestimmten Rechtsverfolgungs- oder Rechtsverteidigungsmaßnahme ist eine typisierende Betrachtungsweise geboten (Anschluß an BGH, Beschlüsse v. 12. 12. 2002 – I ZB 29/02 – NJW 2003, 901 – Auswärtiger Rechtsanwalt I; v. 2. 12. 2004 – I ZB 4/04 – GRUR 2005, 271 – Unterbevollmächtigter III; v. 13. 9. 2005 – X ZB 30/04 –

NJW-RR 2005, 1662 unter II 2 – Auswärtiger Rechtsanwalt V; v. 28. 6. 2006 – IV ZB 44/05 – NJW 2006, 3008; v. 16. 4. 2008 – XII ZB 214/04 – NJW 2008, 2122 Rn. 19; v. 28. 1. 2010 – III ZB 64/09 – JurBüro 2010, 369; v. 13. 9. 2011 – VI ZB 9/10 – juris). Für die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten bedarf es daher nicht der Feststellung im Einzelfall, daß die Partei zu dem den Termin wahrnehmenden Rechtsanwalt ein besonderes Vertrauensverhältnis gehabt hat (Anschluß an BGH, Beschluß v. 28. 1. 2010 – III ZB 64/09).

Fazit

In der Regel ist es als notwendig i.S.v. § 91 ZPO anzusehen, daß die Partei einen an ihrem Wohn- oder Geschäftsort ansässigen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beauftragt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei dem Mandanten um einen rechtlichen Laien handelt. Anders ist dies nach der Rechtsprechung des BGH (siehe hierzu die vorangegangene Rechtsprechungsübersicht) dann, wenn Auftraggeber des Rechtsanwaltes z.B. eine Bank, ein Unternehmen oder eine Versicherungsgesellschaft mit eigener Rechtsabteilung ist.

2.2 Fiktive Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten

Nach der Grundsatzentscheidung des BGH, Beschluß vom 16. 10. 2002 – VIII ZB 30/02¹⁴ – sind, wenn die Notwendigkeit i.S.d. § 91 ZPO der **Beauftragung eines Prozeßbevollmächtigten am Wohn- oder Geschäftsort der Partei gegeben ist, die Kosten eines Terminsvertreters, der für den auswärtigen Prozeßbevollmächtigten die Vertretung in der mündlichen Verhandlung im Auftrage der Partei übernommen hat, erstattungsfähig, soweit sie die durch die Tätigkeit des Terminsvertreters ersparten, erstattungsfähigen Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten nicht wesentlich übersteigen**. Von einer nicht wesentlichen Überschreitung ist dann auszugehen, wenn die Mehrkosten, die durch die Einschaltung des Terminsvertreters entstanden sind, die fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten zur Wahrnehmung der Termine bei dem auswärtigen Prozeßgericht um nicht mehr als 10 % übersteigen.¹⁵

Die ersparten fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten sind für die Vergleichsbetrachtung nach den Nummern 7003 bis 7006 VV RVG zu berechnen. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich in der Wahl des Reisemittels (Auto, Bahn oder Flugzeug) frei. Er darf in den Grenzen eines Rechtsmißbrauchs die für ihn bequemste und zeitsparendste Reiseart wählen.¹⁶ Nach OLG Stuttgart¹⁷ darf der Rechtsanwalt Geschäftsreisen grundsätzlich mit dem eigenen Kraftfahrzeug unternehmen. Hat der Rechtsanwalt die fiktiven Reisekosten so ermittelt, als wenn er mit dem eigenen Kraftfahrzeug von seinem Kanzleiort zu dem Ort des auswärtigen Prozeßgerichts gefahren wäre, so wird die Gegenseite **nicht** einwenden können, daß die Reise billiger mit einem »Billigflug« hätte durchgeführt werden können und nur diese Kosten in die Vergleichsbetrachtung als fiktive Reisekosten einzustellen seien.

Mit den Reisekosten eines Prozeßbevollmächtigten befaßt sich intensiv auch der RVG-Tip in dem demnächst erscheinenden Heft 5/2012 des JurBüro, S. 225 ff. Daher kann sich der Autor an dieser Stelle weitere Ausführungen zu der Ermittlung und zur Höhe der fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten ersparen.

Fazit

Die in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehenden Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten sind nach den Nummern 7003 bis 7006 VV RVG zu berechnen. Auch bei der Ermittlung der fiktiven Reisekosten ist die Umsatzsteuer zu berücksichtigen, wenn der Mandant nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist. Grundsätzlich ist der Rechtsanwalt in der Wahl des Reisemittels (Auto, Bahn oder Flugzeug) frei.

3. Höhere Mehrkosten

In der Praxis ergeben sich Fallsituationen, in denen sich die durch die Beauftragung eines Terminsvertreters entstandenen Mehrkosten nicht auf die 0,65 Verfahrensgebühr der Nr. 3401 VV RVG¹⁸ zzgl. (evtl. anteiliger) Pauschale Nr. 7002 VV RVG und zzgl. der hierauf anfallenden Umsatzsteuer beschränken. Zu denken ist hier z.B. an die Fälle, in denen bei dem Prozeßbevollmächtigten ebenfalls eine Terminsgebühr der Nr. 3104 VV RVG entsteht oder eine zweite Einigungsgebühr anfällt, weil beide Anwälte an dem Zustandekommen des Vergleiches mitwirken.

Übersteigen diese erhöhten Mehrkosten die fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten um nicht mehr als 10 %, sind in der Regel auch diese höheren Mehrkosten erstattungsfähig. Übersteigen die erhöhten Mehrkosten die fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten um mehr als 10 %, wird im **Einzelfall zu betrachten sein**, ob die entstandenen Mehrkosten nur in Höhe von 110 % der fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten zu erstatten sind oder in vollem Umfang.

Beispiel 1

► Der Terminsvertreter schließt in dem Termin zur mündlichen Verhandlung beim Prozeßgericht einen Widerrufsvergleich ab. Diesen Widerrufsvergleich erörtert der Prozeßbevollmächtigte mit dem Mandanten und teilt schließlich dem Gericht mit, daß der Vergleich nicht widerrufen wird. Hierdurch ist sowohl bei dem Prozeßbevollmächtigten als auch bei dem Terminsvertreter eine Einigungsgebühr angefallen. Beide Einigungsgebühren sind meines Erachtens zu erstatten.¹⁹

Anders kann dies dann sein, wenn bereits bei Beauftragung des Terminsvertreters abzusehen war, daß das Verfahren durch einen Vergleich enden würde. Dann hätte der Prozeßbevollmächtigte überdenken müssen, ob er die Termine bei dem auswärtigen Gericht nicht selbst wahrnimmt. ◀

Beispiel 2

► Führt der Prozeßbevollmächtigte die Vergleichsverhandlungen mit der Gegenseite und schließt er auch den Vergleich direkt mit der Gegenseite ab, so ist es sicherlich nicht notwendig, daß bei Gericht die Bestimmung eines Termins zur Protokollierung des Vergleiches beantragt wird und der Terminsvertreter in dem Termin bei Gericht den Vergleich abschließt. Der Prozeßbevollmächtigte kann direkt beantragen, nach § 278 Abs. 6 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch

14 BGH, JurBüro 2003, 202 = NJW 2003, 898 = AnwBl. 2003, 309.

15 Siehe hierzu auch die Ausführungen am Ende des vorangegangenen Kapitels 2.

16 So formuliert *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 68. Aufl., § 91 Rn. 168 (Reiseart).

17 OLG Stuttgart, JurBüro 2005, 367.

18 Siehe hierzu Kapitel 1. dieses Beitrags.

19 So auch OLG München, JurBüro 2007, 595; OLG München, JurBüro 2009, 487; von *Eicken/Hellstab/Lappe/Madert/Mathias*, »Die Kostenfestsetzung«, 20. Aufl., B 533; *N. Schneider*, AGS 2011, 521 (525).

Beschluß das Zustandekommen des Vergleiches festzustellen. Die in diesem Fall bei ihm zusätzlich entstandene Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (die bei ihm ausgelöst worden ist durch die von ihm geführte Besprechung zur Erledigung des gerichtlichen Verfahrens), dürfte meines Erachtens erstattungsfähig sein. Eine zweite Einigungsgebühr, die dann entstehen würde, wenn der Terminsvertreter den bereits zuvor vom Prozeßbevollmächtigten abgeschlossenen Vergleich in einem Termin zur mündlichen Verhandlung protokollieren ließe, dürfte nicht erstattungsfähig sein, da diese Kosten nicht notwendig waren. Hier hätte der Prozeßbevollmächtigte – wie vorstehend von mir auch vorgeschlagen – einen Beschluß nach § 278 Abs. 6 ZPO – ohne mündliche Verhandlung – herbeiführen können. ◀

Fazit

Entstehen durch die Einschaltung des Terminsvertreters nicht vorhersehbare Mehrkosten, können auch diese Mehrkosten als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu erstatten sein. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies auch dann gilt, wenn die durch die Einschaltung des Terminsvertreters entstandenen Mehrkosten die ersparten fiktiven Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten um mehr als 10 % übersteigen.

Berücksichtigung des eingezahlten Gerichtskostenbeitrags bei abgetrenntem Verfahren

Zugleich Besprechung von LG Essen, Beschl. v. 5. 12. 2011 – 19 O 40/10 – JurBüro 2012, 152

Von CARMEN WOLF, Rechtsfachwirtin, Koblenz

Wird ein Verfahren gegen zwei Beklagte nach Erlass eines Versäumnisurteils gegen den einen Beklagten abgetrennt und wegen einer weiteren Anspruchsgrundlage gegen den anderen Beklagten fortgeführt, ist der im ursprünglichen Verfahren eingezahlte Gerichtskostenbetrag bei der Berechnung der Gerichtskosten für das abgetrennte Verfahren zu berücksichtigen.

1. Einleitung

Das Landgericht Essen hatte sich jüngst mit folgendem Sachverhalt auseinanderzusetzen:

Die Klägerin reichte Klage ein mit dem Antrag, die Beklagten zu 1) und zu 2) gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 55.620,25 € zu verurteilen. Gegen den Beklagten zu 2 erging ein Versäumnisurteil; das Verfahren gegen den Beklagten zu 1 wurde abgetrennt und von der Kammer für Handelssachen an die allgemeine Zivilkammer verwiesen. Sodann wurde die Klage gegen den Beklagten zu 1 auf 119.620,25 € (und somit um 64.000 €) erweitert; dieses abgetrennte Verfahren wurde dann unter vereinbarter Kostenaufhebung im Vergleichswege beendet.

2. Problemdarstellung

Zunächst wurde das durch Versäumnisurteil beendete Verfahren gegen den Beklagten zu 2 endabgerechnet. Die Landesjustizkasse verlangte eine 3,0 Gerichtsgebühr nach Nr. 1210 KV aus einem Gegenstandswert von 55.620,25 €, mithin 1.668 €.

Für die Erweiterung der Klage gegen den Beklagten zu 1) auf den Betrag von 119.620,25 € leistete die Klägerin einen Gerichtskostenvorschuß in Höhe von weiteren 1.200 €, der sich wie folgt berechnete:

3,0 Gerichtsgebühren, Nr. 1201 GKG-KV aus 119.620,25 €	2.868,00 €
./. zum Ursprungsverfahren eingezahlter	1.668,00 €
restliche Gerichtskosten somit	1.200,00 €

Nach Beendigung des abgetrennten Verfahrens rechnete die Landesjustizkasse – ohne Berücksichtigung der eingezahlten Gerichtskosten für das Ursprungsverfahren! – für das abgetrennte Verfahren (unter Außerachtlassung von hier nicht relevanten Dolmetschergebühren) eine 1,0 Gerichtsgebühr nach Nrn. 1210, 1211 GKG-KV aus einem Gegenstandswert von 119.602,39 €, mithin 956 € ab.

Die Klägerin (mit ½ in der Gerichtskostenberechnung beschwert) fühlte sich hierdurch benachteiligt, da aufgrund der zweifachen Abrechnung und damit »Dopplung des Gegenstandswertes« ein höherer Gerichtskostenbetrag angesetzt wurde, als der für ein (erstinstanzliches) Klageverfahren in Ansatz zu bringender maximaler Gerichtskostenbetrag von 3,0 aus dem höchsten rechtshängigen Gegenstandswert.

3. Gegenläufige Argumente und Folgen

Die Klägerin begründete ihre Kostenerinnerung (und beantragte eine Rückerstattung in Höhe von mindestens weiteren 695,64 €) damit, daß die zum Ursprungsverfahren gezahlten Gerichtskosten bei der Endabrechnung des abgetrennten Verfahrens hätten Berücksichtigung finden müssen.

Die zuständige Bezirksrevisorin teilte diese Auffassung nicht; sie verwies darauf, daß stets dann, wenn mehrere Ansprüche im Laufe des Verfahrens von einander getrennt werden, die allgemeine Verfahrensgebühr neu zu berechnen sei, was im vorliegenden Fall letztlich, wenn kein Vergleich geschlossen worden wäre, einen weiteren Kostenansatz von